

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. OROE/2024/009

Ortschaftsverwaltung Ötlingen

Federführung: Müller, Hanna
Telefon: +49 7021 502-280

AZ:
Datum: 30.08.2024

**Wahl eines Mitglieds aus der Mitte des Ortschaftsrates für die
Verpflichtung des Ortsvorstehers**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Ötlingen	Beschlussfassung	öffentlich	16.09.2024

ANLAGEN

BEZUG

- „Wahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherinnen der Ortschaft Ötlingen und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterinnen in der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates Ötlingen vom 15.07.2024 (§ 39 ö, OROE/2024/008)
- „Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen in den Ortschaften Lindorf und Ötlingen und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen in den Ortschaften Lindorf, Ötlingen, Nabern und Jesingen“ in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2024 (§ 88 ö, GR/2024/096)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: BMin

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a

Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine finanziellen Auswirkungen.

ANTRAG

Wahl eines Mitglieds aus der Mitte des Ortschaftsrates für die Verpflichtung des Ortsvorstehers.

ZUSAMMENFASSUNG

Nach § 42 Absatz 6 in Verbindung mit § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist der Ortsvorsteher auf seine jeweilige Amtszeit zu verpflichten: Dies erfolgt durch ein Mitglied des Ortschaftsrates. Wer die Verpflichtung vornimmt, entscheidet der Ortschaftsrat durch Wahl. Außerdem ist der Ortsvorsteher auf den bereits geleisteten Dienst und auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verpflichtung hinzuweisen. (Hinweis: Die Vereidigung ist nur bei der erstmaligen Verpflichtung durchzuführen.)

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Für die Wahl des Mitglieds aus der Mitte des Ortschaftsrates, das die Verpflichtung und gegebenenfalls auch die Vereidigung vorzunehmen hat, gilt § 37 Absatz 7 GemO. Danach werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Es entscheidet dann die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichzeit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl, so findet für den Fall, dass die notwendige Mehrheit nicht erreicht wird, ein zweiter Wahlgang statt. Für diesen gilt das gleiche Prozedere wie beim ersten Wahlgang. Erreicht die Bewerberin/der Bewerber wiederum die erforderliche Mehrheit nicht, ist sie/er nicht gewählt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 GemO gibt es bei Wahlen aus der Mitte des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Befangenheit.